

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Studienqualitätsmittel - warum hält die Landesregierung an einem zehn Jahre alten Abzugsmodell fest?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 26.03.2026 - Drs. 19/10269, an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 04.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 19/9514 (Drs. 19/9761) wird ausgeführt, der sogenannte Abzugsanteil bei den Studienqualitätsmitteln stelle eine „verfahrenserleichternde Rechengröße“ dar. Die Landesregierung erläutert, dass der landesweit tatsächlich ausgezahlte Betrag mit 440,81 Euro je Studentin/Student und Semester aufgrund des sogenannten Abzugsanteils unter dem im Gesetz genannten Betrag von 500 Euro liegt.

Die Landesregierung verweist zur Begründung dieser Differenz auf eine statistische Berechnungsgrundlage aus den Jahren 2009 bis 2013 und schließt daraus, dass den Hochschulen ein „vollumfänglicher finanzieller Ausgleich“ der abgeschafften Studienbeiträge gewährt werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Studienqualitätsmittel wurden zum Wintersemester 2014/2015 erstmals eingeführt im Zuge der Abschaffung der Studienbeiträge. Die Höhe der Studienqualitätsmittel ist in § 14 a Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) geregelt und beträgt 500 Euro für jede Studierende und jeden Studierenden für jedes Semester und 333 Euro für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen. Der Abzug wurde mit der Abschaffung des Studienbeitrags und der Einführung der Studienqualitätsmittel mit eingeführt. Die Zahlung der Studienbeiträge erfolgte nicht durch alle Studierenden. In der damaligen Fassung des NHG ergaben sich Ausnahmen, die zur Folge hatten, dass nur ein Teil der Studierenden studienbeitragspflichtig waren.

Demnach wird ein Ausgleich durch die Zahlung der Studienqualitätsmittel folglich nicht für die tatsächliche Anzahl der Studierenden gewährt. Es wird der Anteil abgezogen, der von den Ausnahmen der Studienbeiträge betroffen war. Um einen konkreten Anteil zu erfassen wird der landesweite durchschnittliche Anteil der Jahre 2009 bis 2013 verwendet. Da im Jahr 2014 der Studienbeitrag abgeschafft wurde, kann die durchschnittliche Berechnung nicht weiter ergänzt werden. Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung in der Drs. 19/9761 verwiesen. Daher wird aktuell an dem bisherigen Verfahren festgehalten.

- 1. Wie hoch ist die Differenz zwischen dem gesetzlichen Ausgangsbetrag und dem tatsächlichen Auszahlungsbetrag je Studentin/Student und Semester in Euro und Prozent, und weshalb verzichtet die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Benennung dieser Abweichung als Kürzung oder Abzug?**

Der gesetzliche und der tatsächliche Auszahlungsbetrag sind deckungsgleich; dies ergibt sich aus § 14 Abs. 3 NHG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 2. Ist es zutreffend, dass die Landesregierung weiterhin eine pauschale Berechnungsgröße aus den Jahren 2009 bis 2013 im Zuge der Ermittlung des Auszahlungsbetrages zugrunde legt, ohne diese an seither veränderte Rahmenbedingungen in Studium und Lehre anzupassen (bitte Antwort begründen)?**

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

- 3. Wie bewertet die Landesregierung ihre Aussage eines „vollumfänglichen finanziellen Ausgleichs“, wenn der reale Auszahlungsbetrag pro Studentin/Student seit Einführung der Studienqualitätsmittel weder inflationsbereinigt noch dynamisiert wurde?**

Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach den gesetzlich festgelegten Ausführungen im NHG. Die Landesregierung schätzt den angesetzten Auszahlungsbetrag auf Grundlage der Verwendungsnachweise der Hochschulen aktuell für angemessen und ausreichend ein.

- 4. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, in welchem Umfang die Studienqualitätsmittel innerhalb der Hochschulen tatsächlich bei Fakultäten, Instituten und Lehrbereichen ankommen, in denen Lehre erbracht wird, und welche Kontroll- oder Berichtspflichten bestehen hierzu gegebenenfalls gegenüber dem Land?**

Die Hochschulen sind nach § 14 b Abs. 4 NHG gesetzlich verpflichtet, über die Verwendung der Studienqualitätsmittel zu berichten. Dies erfolgt durch die regelmäßige Vorlage einer detaillierten Auflistung der Verwendungszwecke im Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

- 5. Sieht die Landesregierung angesichts der landesweit als SQM-Betrag tatsächlich ausgezahlten Mittel sowie der gestiegenen Anforderungen an die Lehre Handlungsbedarf, die Regelungen des § 14 a NHG oder die SQMRL weiterzuentwickeln? Wenn nein, aus welchen Gründen hält sie das derzeitige Verfahren unverändert für ausreichend?**

Der Entwurf des NHG befindet sich aktuell in der regierungsinternen Abstimmung und wird alsdann dem Landtag zur Beratung übermittelt. Die Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln läuft zum 31.12.2026 aus und wird in diesem Zuge angepasst.

(verteilt am)